

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Innenstadtentwicklung Marktler Straße und Robert-Koch-Straße

gemäß Stadtratsbeschluss vom 12. November 2008, Nr. 3.2.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 14. November 2012, Nr. 3.1.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Januar 2013, Nr. 3.1.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 12. November 2014, Nr. 3.2.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 9. November 2016, Nr. 3.3.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 14. November 2018, Nr. 4.3.

Berechtigte

Die Stadt Burghausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Investoren zur Gründung oder Erweiterung eines mittelständischen Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebs sowie Investoren, die gewerbliche Flächen neu errichten und bestehende Gewerbeflächen sanieren, eine Förderung in Form eines Zuschuss-Darlehens.

Das Fördergebiet umfasst das Oval um die Marktler Straße, Pettenkoflerstraße, Mehringer Straße, Robert-Koch-Straße bis Ladenzentrum.

Gefördert werden nur solche Investitionen, die dem Planungs- und Nutzungskonzept der Stadt Burghausen entsprechen und zur nachhaltigen positiven Entwicklung des Einzelhandels in Burghausen beitragen

Die Ausreichung des Darlehens erfolgt frühestens bei Baubeginn und gegen Nachweis der Investitionskosten durch die Stadt Burghausen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der von der Stadt Burghausen zur Verfügung gestellten Mittel.

Zuwendungsvoraussetzungen Höhe des Zuschuss-Darlehens

Die Förderung beträgt 30 % der nachgewiesenen Investitionskosten, mindestens 5.000 € für unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgüter. Nicht gefördert werden Waren, Fahrzeuge und laufende Betriebskosten.

Die maximale Förderung für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie bauliche Investitionen bis zu einer Höhe von 500.000 € beträgt 150.000 €

Bauliche Investitionen von mehr als 500.000 € werden gefördert nach Einzelfallentscheidung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH in Höhe von 30 %, maximal 500.000 €.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss eines Darlehensvertrages und Vorlage der Rechnungen und eventuell erforderlicher gewerblicher und baurechtlicher Genehmigungen.



Das Darlehen und der Zuschussrückzahlungsanspruch sind durch Bankbürgschaft oder durch Eintragung einer werthaltigen Grundschuld zugunsten der Stadt Burghausen zu sichern. Als werthaltig gilt eine Grundschuld innerhalb von 80 % des Beleihungswertes.

Konditionen

100 % Auszahlung bei Erfüllung der geforderten Sicherheiten

Zuschuss-Darlehen für bewegliches Inventar:

Zins:	1 % von Restschuld
Laufzeit:	5 Jahre
tilgungsfrei:	0 Jahre
Zuschuss:	10 %, das sind 2 % p.a.
Tilgung:	18 % ab dem 1. Jahr

Zuschuss-Darlehen für Baumaßnahmen:

Zins:	1 % von Restschuld
Laufzeit:	10 Jahre
tilgungsfrei:	0 Jahre
Zuschuss:	10 %, das sind 1 % p.a.
Tilgung:	9 % ab dem 1. Jahr

Die Art des Zuschuss-Darlehens richtet sich nach dem überwiegenden Anteil Inventar oder Baumaßnahmen.

Geschäftsaufgabe

Bei Geschäftsaufgabe innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Darlehensvertrages ist sowohl das Darlehen als auch der Zuschuss vollständig zurückzuzahlen.

Bei einer Geschäftsaufgabe ab dem sechsten Jahr ist das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig. Für das Jahr der Geschäftsaufgabe und die darauf folgenden Jahre erfolgt keine Abschreibung als Zuschuss.

Das Darlehen kann mit Zustimmung der Stadt Burghausen auf einen geeigneten Geschäftsnachfolger übertragen werden.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge auf Gewährung eines Darlehens sind schriftlich bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH als Bewilligungsstelle zu stellen, die diese Tätigkeit auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages erledigt.

Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH. In den Fällen, in denen das beanspruchte Zuschuss-Darlehen nicht den Förderrichtlinien entspricht, ist ein Stadtratsbeschluss herbeizuführen.

Die Auszahlung, Verwaltung und Überwachung sowie der Vertragsabschluss aus dem Zuschuss-Darlehen-Programm obliegt der Stadt Burghausen.



Antragsberechtigt ist der Gewerbetreibende oder Bauwerber.

Jeder Gewerbetreibende kann unabhängig von der Zahl der von ihm betriebenen Geschäfte nur einmal gefördert werden.

Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, die Tilgungsraten zu den Fälligkeiten von seinem Bankkonto abbuchen zu lassen.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung der Zuwendung oder der Übermittlung wahrheitswidriger Angaben über Zuwendungsvoraussetzungen kann die Stadt Burghausen das Darlehen fristlos zur sofortigen Rückzahlung kündigen. Ebenso besteht dann das Recht, den Zuschuss zu widerrufen und dessen sofortige Rückzahlung zu verlangen.

Rechtsnachfolge

Im Falle der Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH übernimmt die Stadt Burghausen an deren Stelle alle sich aus diesen Richtlinien ergebenden Rechte und Pflichten.

Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Innenstadtentwicklung Marktler Straße und Robert-Koch-Straße treten zum 16. Januar 2013 in Kraft und treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Burghausen, 14. November 2018

STADT BURGHAUSEN

gez.

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

